



Statuten des Vereins

Renewable Energy and Energy Efficiency Partnership (REEEP) – Partnerschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz (REEEP)

Stand: angenommen am 15. Dezember 2022

Artikel 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- 1) REEEP ist ein Verein nach österreichischem Recht.
- 2) Im internationalen Kontext führt der Verein den Namen „Renewable Energy and Energy Efficiency Partnership (REEEP)“ – Partnerschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz (REEEP). In den gegenständlichen Statuten wird der Verein als „REEEP“ bezeichnet.
- 3) REEEP hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die ganze Welt.
- 4) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile von REEEP erhalten. Die Mitglieder haben das Recht, an Ausschreibungsverfahren oder anderen Programmen von REEEP wie jede andere Partei teilzunehmen.

Artikel 2: Vision, Mission, Vereinszweck und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1) Vision und Mission

REEEP hat die Vision, dass Menschen in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen Zugang zu bezahlbaren kohlenstoffarmen Energiediensten haben, die von unterschiedlichen Akteuren auf einem nachhaltigen Markt angeboten werden.

REEEPs Mission ist es, die Marktreife für saubere Energie und Energiezugang in Entwicklungsländern insbesondere zum Nutzen der bedürftigsten Bevölkerungsgruppen voranzutreiben.

REEEPs Vision und Mission sind fest in den Zielen für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (insbesondere Ziel 7 – Energie – und Ziel 13 – Klima) sowie im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und im Übereinkommen von Paris verankert.

2) Vereinszweck

Der Vereinszweck von REEEP ist:

- a) Förderung des Klima- und Umweltschutzes;
- b) Förderung einer gerechten Entwicklung;

- c) Förderung der Umsetzung der Ziele für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs), insbesondere der Ziele 7 (Sicherung des Zugangs zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle) und 13 (Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen) sowie der Umsetzung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und des Übereinkommens von Paris (insbesondere der Umsetzung der national festgelegten Klimaschutzbeiträge, NDCs).

3) Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen Mittel erreicht werden:

- a) Unterstützung von öffentlichen und privaten Einrichtungen bei der Entwicklung, Erprobung, Umsetzung und Ausweitung von Finanzierungsmechanismen, etwa durch die Verwaltung von Fonds und Förderprogrammen auf Basis von Förderverträgen zwischen REEEP und dem jeweiligen Geldgeber;
- b) Unterstützung von Unternehmen in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen beim Vorantreiben von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz durch Unterstützung bei der Entwicklung, Erprobung, Umsetzung und Ausweitung von Geschäftsmodellen mit dem Ziel, Marktreife zu erlangen, sowie durch Unterstützung bei der Erlangung von Finanzierungsmöglichkeiten;
- c) Unterstützung des Zugangs zu bezahlbaren und sauberen Energiediensten in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen;
- d) Unterstützung der Beschleunigung des Marktwachstums von kohlenstoffarmen, erneuerbaren und energieeffizienten Systemen, der Verringerung ihrer Kosten und der Weiterentwicklung dieser Systeme zu leistbaren Energieoptionen für alle;
- e) Zusammenarbeit mit Non-Profit-Einrichtungen und sozio-ökonomischen Akteuren, die ähnliche Ziele wie REEEP verfolgen, wie etwa mit bilateralen und multilateralen Fördergebern, Entwicklungsfinanzierungseinrichtungen (DFIs), multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs), Klimafonds, Stiftungen, anderen Akteuren im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, wirkungsorientierten Investor/innen, Ministerien und Agenturen in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, sowie mit kommerziellen Akteuren im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz;
- f) Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, politische, regulatorische, wirtschaftliche und technische Hürden zu beseitigen und dadurch das Marktwachstum von modernen erneuerbaren und energieeffizienten Systemen zu fördern, deren Kosten zu senken und sauberen Energieoptionen für alle leistbar zu machen.
- g) Durchführung von Programmen und Projekten zur Umsetzung des Vereinszwecks;
- h) Koordinierung von themenbezogenen Netzwerken, Bewusstseinsbildung und Kapazitätsaufbau für alle Stakeholder;
- i) Monitoring, Evaluierung und Lernen – abgeleitet von realen Geschäftsfällen – zur Entwicklung von Marktintelligenz für den Aufbau von Märkten für saubere Energie und Energiezugang zur Verwendung durch politische Entscheidungsträger/innen, Klein- und Mittelunternehmen sowie Investor/innen;

- j) Entwicklung von Instrumenten im Bereich Wissensmanagement und Wissensaustausch für die Entwicklung von stärkeren Märkten für kohlenstoffarme Energietechnologien und Energiezugang;
- k) Veröffentlichung von Informationsmaterial und Einsatz von anderen Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit und des Informationsmanagements (Homepage, Social Media etc.);
- l) Durchführung von und Teilnahme an nationalen und internationalen Symposien, Konferenzen und anderen Veranstaltungen.

4) Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die nötigen Finanzmittel sollen durch folgende öffentliche und private Beiträge aufgebracht werden:

- a) Förderungen aller Art, insbesondere projektbezogene Förderungen;
- b) Spenden;
- c) letztwillige Verfügungen;
- d) sonstige Zuwendungen;
- e) Vermögensverwaltung.

Artikel 3: Mitglieder

- 1) Mitglieder von REEEP können alle juristischen Personen werden, die sich mit den Zielen von REEEP identifizieren. Natürliche Personen, die sich mit den Zielen von REEEP identifizieren, können auf Einladung durch den Vorstand Mitglieder werden.
- 2) Die Bewerbungen um Mitgliedschaft sollen an das Internationale Sekretariat ergehen und müssen vom Vorstand angenommen werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Artikel 4: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann durch freiwilligen Austritt beendet werden. Dieser Wunsch muss dem Internationalen Sekretariat mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Austrittstermin schriftlich mitgeteilt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen bzw. durch den Tod bei natürlichen Personen, oder durch die Auflösung von REEEP.
- 3) Stellt die Generalversammlung eine grobe Verletzung der Mitgliedspflichten durch ein Mitglied fest, so kann sie dieses Mitglied mit Zweidrittelmehrheit der bei der jeweiligen Tagung der Generalversammlung anwesenden Mitglieder ausschließen.

Artikel 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat eine Stimme und das Recht, an Abstimmungen in der Generalversammlung teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich bei der Generalversammlung der Wahl zum Vorstand zu stellen bzw., wenn es sich um eine juristische Person handelt, einen Kandidaten/eine Kandidatin für die Wahl zum Vorstand vorzuschlagen.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Internationalen Sekretariat die Ausfolgung einer Kopie der Vereinsstatuten von REEEP zu verlangen.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen; eine solche muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
- 5) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit, die finanzielle Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss von REEEP zu informieren. Die seit der letzten Tagung der Generalversammlung erstellten Prüfungsberichte der Abschlussprüfer sind von einem Mitglied des Internationalen Sekretariats zu präsentieren.
- 6) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder zwischen den Tagungen der Generalversammlung Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung von REEEP verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern angemessene Informationen binnen vier Wochen zu geben.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von REEEP nach Kräften zu fördern und die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Artikel 6: Vereinsorgane

- 1) Die Organe von REEEP sind:
 - a) die Generalversammlung (Art. 7 bis 8),
 - b) der Vorstand (Art. 9 bis 11),
 - c) das Internationale Sekretariat (Art. 12) und
 - d) das Schiedsgericht (Art. 16).

Artikel 7: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen drei Monaten statt

- a) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) auf Beschluss des Vorstands,
 - c) auf Beschluss des Vorstandes im Einklang mit Art. 5 Abs. 4 aufgrund eines schriftlichen Antrages von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d) gemäß den in Art. 9 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich an die vom Mitglied dem REEEP bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der im Zeitpunkt der Einladung geplanten Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung kann vor und während der Generalversammlung geändert werden. Wird die Tagesordnung vor der Generalversammlung geändert, so ist die geänderte Fassung an die Mitglieder zu versenden.
- 4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail beim Internationalen Sekretariat einlangen.
- 5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Übertragung der Teilnahme und des Stimmrechts auf einen Bevollmächtigten im Wege einer vorangegangenen Mitteilung an das Internationale Sekretariat ist zulässig. Die Mitteilung kann schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail erfolgen.
- 6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder und Bevollmächtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Statuten von REEEP geändert werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder und Bevollmächtigten.
- 7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 8) Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

Artikel 8: Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung;

REEEP[®]

- b) Entgegennahme der seit der letzten Tagung der Generalversammlung erstellten Rechnungsabschlüsse, Rechenschaftsberichte, und Prüfungsberichte der Abschlussprüfer;
 - c) Genehmigung der seit der letzten Tagung der Generalversammlung erstellten Rechnungsabschlüsse;
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Managements von REEEP;
 - e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Obmannes/der Obfrau des Vorstandes;
 - f) Genehmigung der nächsten Vier-Jahres-Strategie;
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung von REEEP;
 - h) alle weiteren vom Vorstand vorbereiteten Angelegenheiten;
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 2) Die Generalversammlung kann Unterorgane einsetzen, die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig erscheinen.

Artikel 9: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und maximal 19 Mitgliedern, einschließlich Obmann/Obfrau und dessen/deren Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in.
- 2) Optional können Stellvertreter auch für den/die Schriftführer/in sowie den/die Kassier/in bestellt werden. Es ist zulässig, dass ein Vorstandmitglied mehrere Funktionen innehat – sofern er/sie nicht zugleich Stellvertreter seiner eigenen Hauptfunktion ist.
- 3) Der Vorstand sowie der Obmann/die Obfrau werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand selbst wählt die in Art. 9 Abs. 1 und 2 genannten Funktionäre aus dem Kreise der in den Vorstand gewählten Mitglieder des Vereins (bzw. den von Mitgliedern des Vereins vorgeschlagenen natürlichen Personen). Falls die Generalversammlung keine(n) Obmann/Obfrau bestimmt hat, soll der Vorstand diese Entscheidung selbst fällen. Jede Interimsvakanz innerhalb des Vorstandes kann vom Vorstand durch Kooption einer geeigneten Person ergänzt werden. Falls das zu ergänzende Mitglied des Vorstandes der Obmann/die Obfrau ist, kann der Vorstand aus dem Kreise seiner bestehenden Mitglieder einen Obmann/Obfrau wählen, jedoch nur eine Person die ein zuvor von der Generalversammlung gewähltes Vorstandmitglied ist – also kein kooptiertes Mitglied. Falls der Vorstand für einen unvorhersehbaren Zeitraum handlungsunfähig ist, so hat jedes Mitglied das Recht, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 4) Jedes Mitglied des Vorstandes hat vor Antritt seines/ihres Amtes den REEEP-Verhaltenskodex („REEEP Code of Conduct“) zu unterzeichnen.
- 5) Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert vier Jahre. Scheidet ein einzelnes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so gelten die an dessen Stelle bestellten Vorstandmitglieder als für die Restdauer der Funktionsperiode bestellt, nach Ablauf der vier Jahre wird der gesamte Vorstand von der Generalversammlung neu bestellt. Die

Funktionsperiode aller Vorstandsmitglieder endet damit am selben Tag. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

- 6) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer Stellvertreter/in, einberufen oder wenn zumindest ein Drittel des Vorstandes dies wünschen. Der Vorstand tritt zumindest einmal jährlich zusammen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Vorstandssitzung einzuladen.
- 7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 8) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer vorangegangenen Mitteilung an das Internationale Sekretariat ist zulässig. Die Mitteilung kann schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail erfolgen. Im Falle einer Übertragung des Stimmrechts zählt das Mitglied, das seine Stimme übertragen hat, bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit (Art. 9 Abs. 8 der Statuten) mit.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend oder im Sinne des Art. 9 Abs. 6 der Statuten vertreten sind. Der Vorstand kann auch durch Telekonferenzen oder schriftlich Beschlüsse fassen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Wahl teilnehmenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem Vorstandsmitglied, das mehrheitlich dazu bestimmt wurde.
- 11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist im Wege des Internationalen Sekretariats an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptation eines Nachfolgers wirksam.

Artikel 10: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Sinne der Vereinsstatuten. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Entwicklung und Überprüfung der strategischen Ausrichtung von REEEP, einschließlich Zieldefinition, Zeitplänen und Finanzierungsschwerpunkten;
- 2) Beschluss der Finanzordnung von REEEP;
- 3) Erhaltung einer den Anforderungen von REEEP entsprechenden Buchführung;
- 4) Genehmigung des vom Internationalen Sekretariats erstellten Budgetvoranschlags;
- 5) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 6) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;

- 7) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsfinanzen;
- 8) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 9) Prüfung und Entscheidung über Bewerbungen um Mitgliedschaft;
- 10) Anleitung des Internationalen Sekretariats;
- 11) Festlegung, wer aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder REEEP nach außen vertritt;
- 12) Wahl der Funktionäre, die in Art. 9 Abs. 1 und 2 genannt sind aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes und in dem in Art. 9 Abs. 3 genannten Fall Wahl des Obmannes/der Obfrau;
- 13) Bestimmung, ob und falls ja, wer vom Internationalen Sekretariat Vertretungsmacht zur Vertretung von REEEP erhalten soll; und Bestimmung der davon umfassten vertraglichen und finanziellen Angelegenheiten und Ausstellung einer entsprechenden Vollmacht an die Mitglieder des Internationalen Sekretariats;
- 14) Bestellung des Internationalen Sekretariats zur Erfüllung der Funktionen gemäß Art. 12 Abs. 2;
- 15) Der Vorstand hat das Recht, Unterorgane (wie etwa ständige Ausschüsse und Ad-hoc-Ausschüsse) sowie REEEP-Büros auf regionaler und nationaler Ebene einzusetzen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes sinnvoll erscheint.

Artikel 11: Besondere Verpflichtungen einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte von REEEP.
- 2) Der Vorstand vertritt REEEP nach außen und falls vom Vorstand entsprechend ermächtigt, vertritt auch das Internationale Sekretariat REEEP nach außen. Rechtsverbindliche Dokumente von REEEP bedürfen der Unterschrift des Obmanns/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin oder, falls Mitglieder des Internationalen Sekretariats dazu ermächtigt sind, entsprechend deren Vollmacht gemäß Art. 10 Abs. 13, des Internationalen Sekretariats, um gültig zu sein. Für finanzielle Transaktionen bedarf es der Unterschrift von mindestens zwei Personen, die in der vom Vorstand beschlossenen Verfahrensordnung festgelegt werden. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes einerseits und REEEP andererseits bedürfen der Genehmigung eines anderen als des betroffenen Mitglieds des Vorstandes.
- 3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 4) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
- 5) Der Vorstand darf bestimmte Kompetenzen und Verantwortlichkeiten an das Internationale Sekretariat delegieren. In solchen Fällen wird der Vorstand eine entsprechende klare Dokumentation an das Internationale Sekretariat ausstellen, in welcher die delegierten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen genau definiert werden. Diese Dokumentation hat jedenfalls eine schriftliche Vollmacht zu umfassen, mit welcher jene Personen innerhalb des

REEEP[®]

Internationalen Sekretariats, welche die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen wahrnehmen soll, entsprechend ermächtigt werden.

Artikel 12: Internationales Sekretariat

- 1) Das Internationale Sekretariat von REEEP befindet sich in Wien.
- 2) Die Aufgaben des Internationalen Sekretariats sind:
 - a) Erstellung des Jahresvorschlages von REEEP;
 - b) Organisation der und Berichterstattung über Treffen des Vorstands und der Generalversammlung;
 - c) Durchführung von Programmen, Projekten und sonstigen Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszwecks;
 - d) als Clearing House für erneuerbare und energieeffiziente Systeme und Projekte zu dienen; Sammlung und Verteilung von Förderungsausschreibungen sowie von Angeboten an interessierte Spendenpartner und Investoren;
 - e) Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands;
 - f) Unterstützung und Organisation der Kommunikation zwischen den Mitgliedern;
 - g) alles andere, was notwendig ist, um die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen wahrzunehmen, die vom Vorstand übertragen wurden.

Artikel 13: Budgetperiode, Finanzjahr

- 1) Die Budgetperiode von REEEP beträgt ein Jahr.
- 2) Das Finanzjahr von REEEP ist das Kalenderjahr.

Artikel 14: Abschlussprüfer

- 1) Aufgrund der Bestimmungen des Vereinsgesetzes über die qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine werden die im Vereinsgesetz festgelegten Aufgaben der Rechnungsprüfer von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungs-Unternehmen als Abschlussprüfer wahrgenommen.
- 2) Dem Abschlussprüfer obliegt die Überprüfung des Jahresabschlusses und der Rechnungslegung in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand und das Internationale Sekretariat haben dem Abschlussprüfer alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Abschlussprüfer berichtet dem Vorstand.

Artikel 15: Haftung des Vorstandes

- 1) Die Regelungen des § 24 des Vereinsgesetzes 2002 über die Haftung unentgeltlich tätiger Organwalter kommen für REEEP auch dann zur Anwendung, wenn REEEP aufgrund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen vom Geltungsbereich des Vereinsgesetzes ausgenommen ist.
- 2) Das bedeutet insbesondere, dass die unentgeltlich tätigen Organwalter gegenüber dem Verein REEEP nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften.

Artikel 16: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht wird auf einer ad hoc Basis eingesetzt und setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter nennen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Uneinigkeit über das dritte Mitglied entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Vereinsorgan als der Generalversammlung angehören.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Artikel 17: Auflösung von REEEP

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation der Vereinsauflösung zu beschließen. Die Generalversammlung bestimmt einen Liquidator und beschließt, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zufällt. Dieses Vermögen muss einem gemeinnützigen Verein zufallen, der gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Jedenfalls muss es sich bei diesen Zwecken um gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) handeln.